

Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistigem Handikap und ihre Familien Greifswald e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Lebenshilfe für Menschen mit geistigem Handikap und ihre Familien Greifswald e.V.". Sein Sitz ist Greifswald. Er wurde unter Nr.1 in das Vereinsregister des Kreisgerichts Greifswald eingetragen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der Genannten gemeinsam.

§2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Teilhabe von Menschen mit geistigem Handikap und ihren Familien am gesellschaftlichen Leben, zu fördern. Der Verein ist offen für Menschen mit geistigem Handikap, Eltern, Freunde und Interessenten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2. Der Verein nimmt seine Aufgaben wahr, indem er insbesondere

- betroffene Familien und alleinstehende Menschen mit geistigem Handikap begleitet, sie in ihren Angelegenheiten berät und die Bildung von Selbsthilfegruppen unterstützt,
- für eine umfassende medizinische Versorgung, pädagogische Förderung sowie für soziale und rechtliche Absicherung der Menschen mit geistigem Handikap und ihrer Familien eintritt,
- mit kommunalen und Landesbehörden, Betrieben und Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Menschen mit geistigem Handicap zusammenarbeitet und
- über die Situation der Menschen mit geistigem Handikap und ihre Familien in der Öffentlichkeit informiert.

2.3. Der Verein tritt dafür ein, dass die Lebens- und Arbeitsbereiche für Menschen mit geistigem Handikap ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst werden. Er fördert Sport, Aktivitäten zur Ferien-, Urlaubs- und Freizeitgestaltung, sowie zur kulturellen Betreuung von Menschen mit geistigem Handikap und ihren Familien. Er setzt sich für eine sinnvolle Tätigkeit von Menschen mit geistigem Handikap im Arbeitsbereich ein.

2.4. Der Verein pflegt die Verbindung zu anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, Ziele und Aufgaben verfolgen. Er arbeitet aktiv im Behindertenforum mit.

2.5. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistigem Handicap und ihrer Familien gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit.

2.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Soweit durch Unternehmungen des Vereins Gewinne erzielt werden, werden diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Vereins zugeführt. Auch alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Finanzmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen, die im Zusammenhang mit Aufträgen des Vereins stehen, werden den Beauftragten erstattet.

§3 Mitgliedschaft

3.1. Durch Beschluss des Vorstandes kann jede Person Mitglied werden, die willens und bereit ist, an den Zielen und Aufgaben im Sinne des § 2 mitzuwirken. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

3.2 .Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder das Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder deren Interessen grob verstößt. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

3.3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber bei ihrer nächsten Zusammenkunft.

3.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

3.5. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Vereinsmitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§4 Mitgliederversammlung

4.1. Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes und aus anderen Gründen, wenn dafür schriftlich Zweck und Gründe angegeben werden.

4.2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung. Die Frist beträgt drei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Aufgabe der schriftlichen Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes oder die Aushändigung der schriftlichen Einladung an das Mitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht die Auflösung des Vereins zur Abstimmung steht.

Zusätzliche Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen.

4.3. Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins,
- die Zusammensetzung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- den Bericht des Vorstandes,
- die Planung und Abrechnung der Finanzen, nachdem diese geprüft wurden,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die Höhe der Beiträge der Mitglieder und
 - die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hört und bearbeitet Beschwerden der Mitglieder des Vereins.

4.4. Die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§5 Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten mehrheitlich Angehörige von Menschen mit geistigem Handicap sein. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

5.2 .Der Vorstand ist für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und gibt ihr auf jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht des Schatzmeisters ist jährlich vorzulegen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den Verein gegenüber anderen Vereinigungen und Verbänden, Organisationen, Betrieben und Einrichtungen sowie gegenüber Behörden zu vertreten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. **Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei der Genannten gemeinsam.**

5.3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Abstimmungen und Wahlen

6.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit Stimmenmehrheit, soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

6.2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds wird vorzeitig beendet

-bei einer Amtsenthebung durch Beschluss der Mitgliederversammlung,

-bei Amtsniederlegung,

-bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft.

6.3. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Berufung eines Mitglieds aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6.4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl geschäftsführend im Amt.

§7 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.

§8 Auflösung, Verschmelzung

8.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese kann nur auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

8.2. Ein Beschluss zur Auflösung oder einer Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinigungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend, so genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Behindertenforum Greifswald e.V. zwecks satzungsgemäßer Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§10 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.10.2011 in dieser Fassung angenommen, am 1.12.2012 auf Beschluss der Mitgliederversammlung verändert und letztmalig auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2018 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Greifswald, den 31.05.2018

Christiane Baller
Vorsitzende

Christiane Hohmuth
Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Rolf Siegert
Schatzmeister